



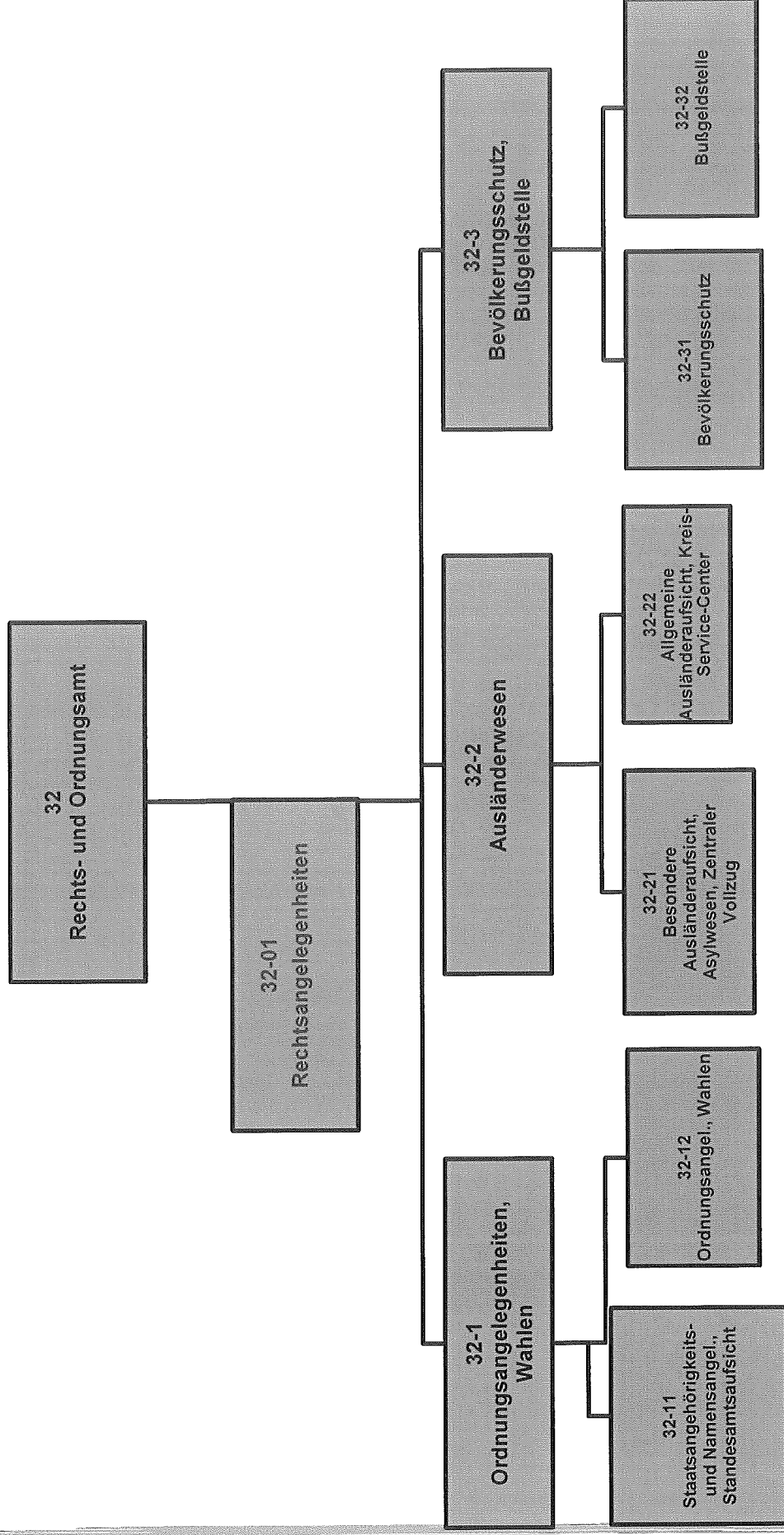
Das Rechts- und Ordnungsamt des Kreises Mettmann

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und
Verbraucherschutz am 15. September 2014

Thomas Jarzombek, Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes



Das Rechts- und Ordnungsamt





Amt 32

Rechts- und Ordnungsamt

- Amtsleitung
 - Ltd. Kreisrechtsdirektor Thomas Jarzombek
- Überblick
 - Justitiariat und drei Abteilungen
 - 32-01: Rechtsangelegenheiten
 - 32-1: Ordnungsangelegenheiten, Wahlen
 - 32-2: Ausländerwesen
 - 32-3: Bevölkerungsschutz, Bußgeldstelle
 - allgemeine Informationen
 - sowohl Querschnittsfunktionen als auch große Fachabteilungen
 - insgesamt 110 Mitarbeiter/innen
 - aktuell: organisatorische Änderungen (Zuschnitt der Abteilungen, Bezeichnungen, Bezifferungen)

32-01 Rechtsangelegenheiten

- Aufgaben
 - Rechtsberatung
 - Prozessvertretung
- Zahlen/Daten/Fakten
 - drei Volljuristen
 - im Jahr 2013 ca. 220 umfangreiche Rechtsgutachten verfasst und ca. 320 neue Gerichtsverfahren bearbeitet
 - Statistik aus dem Jahr 2011: in 88% der Fälle erfolgreich
- Herausforderung
 - rechtlich zutreffende, praxisgerechte und zeitnahe Sachbearbeitung

Abteilung 32-1 Ordnungsangelegenheiten

- Abteilungsleitung
 - N.N.
- Überblick
 - zwei Sachgebiete
 - 32-11: Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten, Standesamtsaufsicht
 - 32-12: Ordnungsangelegenheiten, Wahlen
 - allgemeine Informationen
 - „Gemischtwarenladen“
 - Aufgabenvielfalt bei 32-12/Verwandlung zum „Wahlamt“



Sachgebiet 32-11 Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten, Standesamtsaufsicht

- Aufgaben
 - Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung
 - Namensänderung
 - Standesamtswesen
- Zahlen/Daten/Fakten
 - im Jahr 2013 vollzogene Einbürgerungen: 778
- Aktuelle Herausforderung
 - Regelung der Standesamtsaufsicht nach Wegfall der „Dienstanweisung für die Standesbeamten“ (Standesamtsprüfungen, Vorlagepflicht)

Sachgebiet 32-12

Ordnungsangelegenheiten, Wahlen

- Aufgaben (Auszug)
 - Fachaufsicht in ordnungsbehördlichen Angelegenheiten über die ka. Städte
 - Wahlen
 - Gewerbeuntersagungsverfahren
 - Makler- und Bauträger
 - Jagd
 - Fischerei
 - Aufsicht über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes
 - Sprengstoff
- Zahlen/Daten/Fakten
 - im Jahr 2013 massiver Anstieg der Zwangsverfahren nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz: 267
- Aktuelle Herausforderung
 - Aufgabenübertragung vom Land auf den Kreis (Untere Jagdbehörde)

Abteilung 32-2 Ausländerwesen

- Abteilungsleitung
 - Frau Wohler
- Überblick
 - zwei Sachgebiete
 - 32-21: Besondere Ausländeraufsicht, Asylwesen, Zentraler Vollzug
 - 32-22: Allgemeine Ausländeraufsicht, Kreis-Service-Center
 - allgemeine Informationen
 - aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Städten Ratingen und Velbert Aufgabenwahrnehmung für das gesamte Kreisgebiet: Ausländerwesen und Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - Kreis-Service-Center (KSC) auch in Ratingen und Velbert

Sachgebiet 32-21

Besondere Ausländeraufsicht, Asylwesen, Zentraler Vollzug

- Aufgaben
 - Asylangelegenheiten (ohne Unterbringung und Zahlungen)
 - Entscheidung über/Durchführung der Ausreiseverpflichtung
 - Kontrollen/Verfahren in Bezug auf HandwO/SchwarzArbG
- Zahlen/Daten/Fakten
 - ggw. 1017 laufende Asylverfahren, 1282 ausreisepflichtige Personen
 - Aktueller Prüfumfang JVA: Ausweisung 146, Zuständigkeit 505
- Aktuelle Herausforderung
 - Reaktion auf tatsächliche Veränderungen (Umsetzung Richtlinien/Erlasse/Rechtsprechung, JVA Düsseldorf, Visumsfreiheit. steigende Asylbewerberzahlen, ...)

Sachgebiet 32-22

Allgemeine Ausländeraufsicht, Kreis-Service-Center

- Aufgaben
 - Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln
 - in KSC sonstige ausländerrechtliche Angelegenheiten und weitere Aufgaben der Kreisverwaltung (ohne Termin)
- Zahlen/Daten/Fakten
 - jährlich ca. 8000 positive Entscheidungen über Aufenthaltstitel, ca. 150 negative Entscheidungen
 - in KSC im Jahr 2013 ca. 1450 Verpflichtungserklärungen und 530 Visaentscheidungen
- Aktuelle Herausforderungen
 - Neuausrichtung der Ausländerbehörde
 - Aktendigitalisierung

Abteilung 32-3 Bevölkerungsschutz, Bußgeldstelle

- Abteilungsleitung
 - Frau König
- Überblick
 - zwei Sachgebiete
 - 32-31: Bevölkerungsschutz
 - 32-22: Bußgeldstelle
 - allgemeine Informationen
 - wegen wachsender Bedeutung und zahlreichen Zukunftsaufgaben organisatorische und personelle Veränderung geplant: Abteilung „Bevölkerungsschutz“ unter Leitung eines Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Sachgebiet 32-31 Bevölkerungsschutz

- Aufgaben
 - Rettungsdienst/Aufsicht über Aufgabenträger und Organisation des Notarztsystems
 - Katastrophenschutz/Gefahrenabwehrpläne und Krisenstab
 - Feuerschutz/Aufsicht über Feuerwehren und zentrale Einrichtungen
- Zahlen/Daten/Fakten
 - enge Zusammenarbeit mit zehn Feuerwehren
- Aktuelle Herausforderung
 - Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans (Vorhaltung von Rettungsmitteln, Qualität des Rettungsdienstes, ...)



Kreisleitstelle

- Aufgaben
 - Bearbeitung von Notrufen (112) für sechs aufgeschaltete Städte
- Zahlen/Daten/Fakten
 - an derzeit vier Einsatzleitplätzen 207.000 Anrufe pro Jahr mit über 30.000 disponierten Rettungseinsätzen, 21.000 Krankentransporten und ca. 9.500 Feuerschutz- und weitervermittelten Einsätzen
- Herausforderungen
 - Weiterentwicklung in räumlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht
 - ständige Technikanpassung (insbesondere Digitalfunk, digitales Alarmierungssystem)
 - ständige Qualitätskontrollen und –verbesserungen im Hinblick auf die Notrufabfrage
 - Verbesserung der Zusammenarbeit mit Einsatzzentralen

Sachgebiet 32-32 Bußgeldstelle

- Aufgaben
 - zentrale Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (polizeiliche Anzeigen/Verstöße im fließenden Verkehr, kommunale Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung, sonstige Aufgaben der Kreisverwaltung)
- Zahlen/Daten/Fakten
 - im Jahr 2013 bearbeitete Bußgeldverfahren: 109.689
- Aktuelle Herausforderung
 - Digitalisierung (Übermittlung polizeilicher Ordnungswidrigkeitenanzeigen, Aktenführung)

Haushalt

Im NKF-Produkthaushalt werden die Aufgaben des Rechts- und Ordnungsamtes in elf Produkten

- 01.11.01 Rechtsangelegenheiten
- 02.01.01 Wahlen
- 02.02.01 Ordnungsangelegenheiten
- 02.02.02 Personenstands,- Namens,- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- 02.02.03 Bußgeldstelle
- 02.03.01 Aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten
- 02.06.01 Feuerschutz
- 02.06.02 Kreisleitstelle
- 02.07.01 Allgemeiner Rettungsdienst
- 02.07.02 Notarzversorgung
- 02.08.01 Katastrophenschutz

abgebildet.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Das Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann

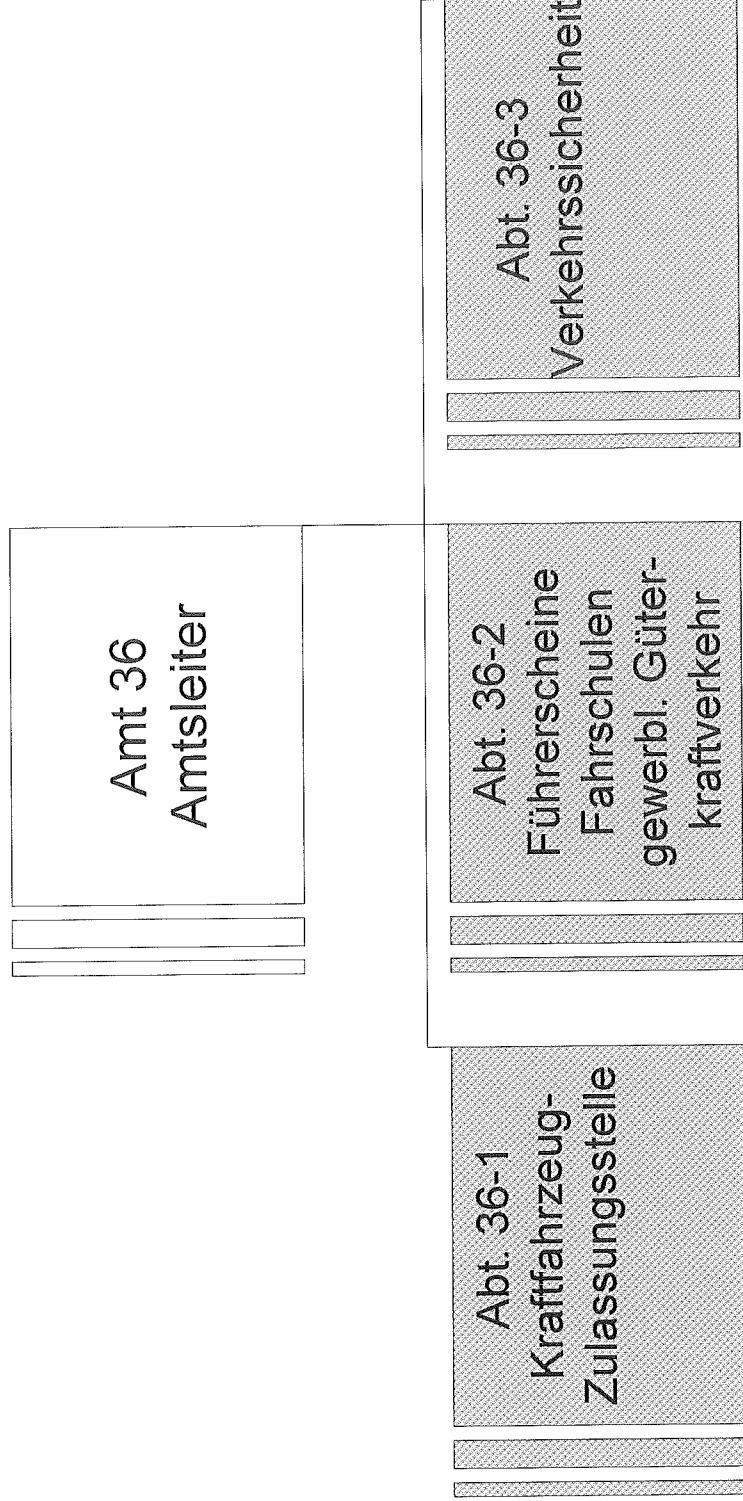
Vorstellung der Aufgaben des
Straßenverkehrsamtes

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und
Verbraucherschutz am 15. September 2014

Bernd Schneeweiß, Leiter des Straßenverkehrsamtes



Das Straßenverkehrsamt

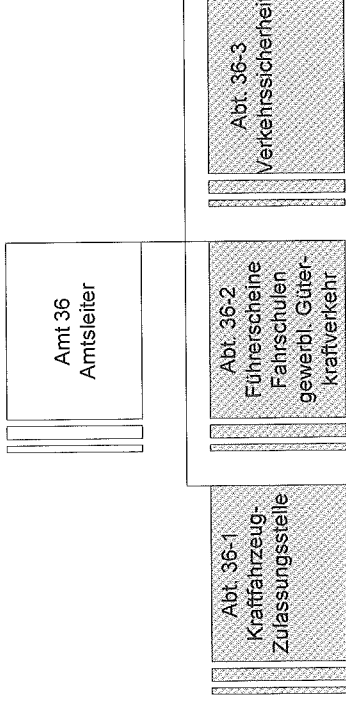


■ Mitarbeiterzahl: 96

Zulassungsstelle

■ Zahlen und Fakten

- Aktuell 343.760 Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, das entspricht 721 Fahrzeugen je 1.000 Einwohner
 - pro Jahr:
 - 78.000 Besucher in Mettmann (53.000) und Langenfeld (25.000)
 - 89.000 Anträge
 - 47.000 Außerbetriebsetzungen
 - 27.000 Feinstaubplaketten
 - rd. 3.700.000 € Gebühreneinnahmen
 - 10.000 Zwangsmaßnahmen (z.B. wegen fehlenden Versicherungsschutzes und Fahrzeugmängeln, Steuer- und Gebührenrückstände)
 - 250 - 300 Fahrtenbuchauflagen für 6 - 24 Monate
 - rd. 530.000 € Gebühreneinnahmen

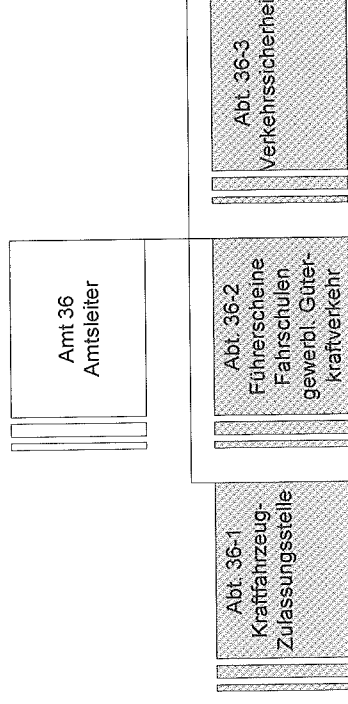




Führerscheinstelle

- Zahlen und Fakten
 - 330.000 Fahrerlaubnisinhaber

- pro Jahr:
 - 17.500 Besucher
 - 20.000 Anträge im Bereich der Fahrerlaubnisse, davon:
 - 3.600 Anträge auf Ersterteilung und
 - 2.900 Anträge für begleitetes Fahren („Führerschein mit 17“)
 - 1.900 Fahreignungsüberprüfungen
 - 1.800 Maßnahmen aufgrund des Punktestandes im Fahreignungsregister



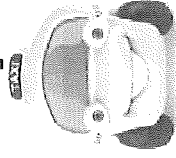
Aufgabenbereiche der Führerscheinstelle

Führerscheinanträge

- Anträge auf Ersterteilung
- Verlängerung und Erweiterung der Fahrerlaubnisklassen, Ersatz nach Diebstahl und Verlust
- Ausstellung von internationalen Führerscheinen
- Ausstellung von Personenbeförderungsscheinen

gewerblicher Kraftverkehr

- Erteilung der Güterkraftverkehrserlaubnisse und EU-Lizenzen
- Erlaubnisse zur gewerblichen Personenbeförderung (Taxi und Mietwagen)
- Berechnung des Taxitarifs und Änderung der Rechtsverordnung
- Überwachung der Fahrschulen

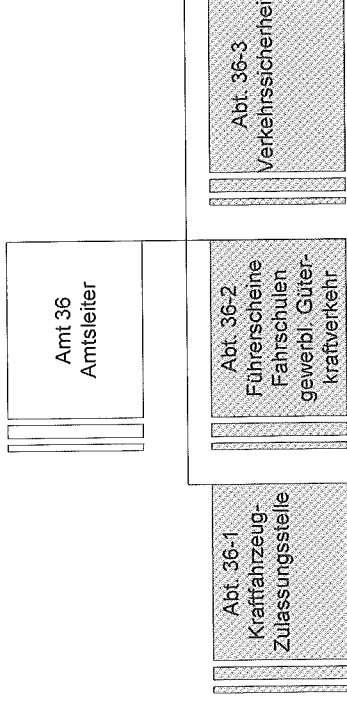


Fahreignungsüberprüfung

- Eignungsüberprüfende Maßnahmen bei Fahrerlaubnisinhabern
- Maßnahmen aufgrund des Punktestandes in Flensburg (Ermahnung, Verwarnung, Entzug)
- Maßnahmen bei Fahrerlaubnisinhabern auf Probe (Anordnung Aufbauseminar, Verlängerung der Probezeit um 2 auf 4 Jahre, Verwarnung, Entzug)



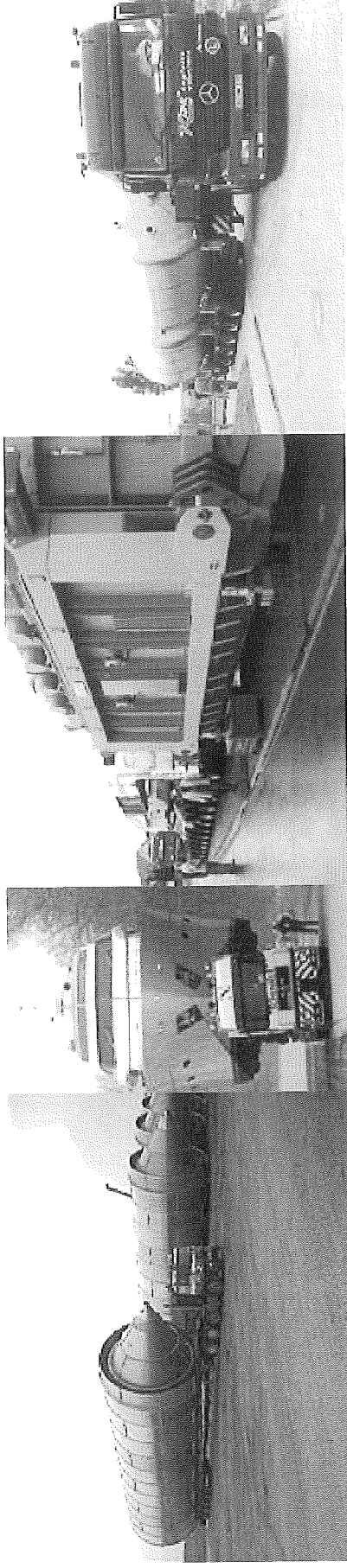
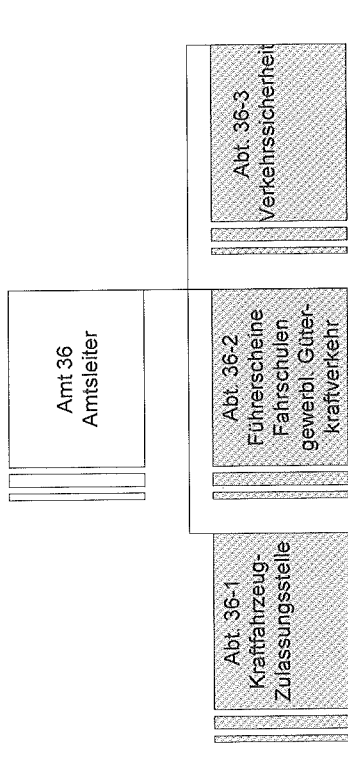
Verkehrssicherheit



- Aufgaben:
 - Verkehrssicherheit
 - Analyse der Unfallhäufungsstellen in der Unfallkommission (bestehend aus Straßenverkehrsamt, Kreispolizeibehörde, allen örtlichen Straßenverkehrsbehörden und den Straßenbaulastträgern)
 - Beratung der ka. Städte im Rahmen der Fachaufsicht in StVO-Angelegenheiten
 - Geschwindigkeitsüberwachung
 - an Gefahrenstellen: Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Unfallhäufungsstellen und seit Mitte 2013 auch an potentiellen „Rennstrecken“
 - stationäre Messung: 27 „Starenkästen“, mobile Messung: 2 Radarwagen, 255 Standorte
 - Ergebnis: 60.000 Verkehrsverstöße pro Jahr

Verkehrssicherheit

- Aufgaben:
 - Großraum- und Schwertransporte



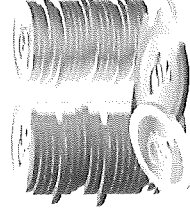
- Transporte mit Fahrzeugen oder Ladungen, die bestimmte Regemaße und/oder Gewichte überschreiten
- Jährlich 22.000 Genehmigungsbescheide bei 1.500.000 € Erträgen aus Verwaltungsgebühren
- „Pilotamt“ im Bereich eGovernment

15.09.2014

Bernd Schneeweiß

Haushalt

Im NKF-Produkthaushalt werden die Aufgaben des Straßenverkehrsamtes in 4 Produkten abgebildet:



- 02.05.01 Verkehrssicherheit
- 02.05.02 Fahr- und Beförderungserlaubnisse
- 02.05.03 Zulassung von Fahrzeugen
- 02.05.04 Überwachung der Halterpflichten.

- Jährliche Gesamterträge in den 4 Produkten: rd. 6,7 Mio. €, davon nach Abzug des Aufwandes rd. 1,5 Mio. € Überschuss.

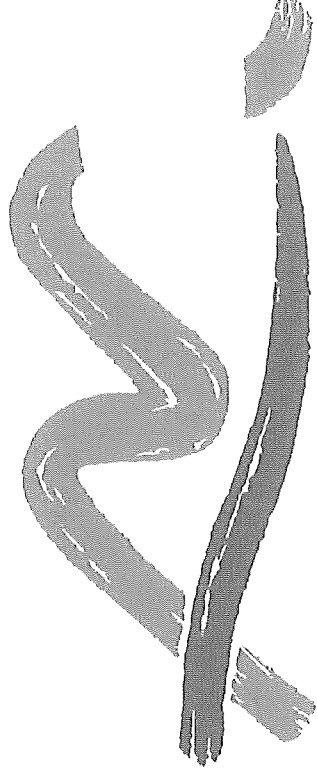
- Haushalt 2015: Optimierung der Leistungsdaten und Kennzahlen

Herausforderungen für die Zukunft

- Einsatz und Ausbau von e-Government im Rahmen einer bürgerorientierten Dienstleistung durch:
- Ausbau der Online-Terminvereinbarung
- Online-Zulassung:
ab 01.01.2015 Online-Außerbetriebsetzung als erster Schritt
- Online-Antragstellung bei Führerscheinerteilung
- Intensivierung des Online-Erlaubnisverfahrens bei Großraum- und Schwertransporten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Kreis Mettmann

Gebührensätze Kreis Mettmann Notararztssystem 2002 - 2014

2002: 191,20 €	Notarzt	=	100,20 €	
	NEF	=	91,00 €	
2003: 191,20 €	Notarzt	=	100,20 €	
	NEF	=	91,00 €	
2004: 191,20 €	Notarzt	=	100,20 €	
	NEF	=	91,00 €	
2005: 191,20 €	Notarzt	=	100,20 €	
	NEF	=	91,00 €	
2006: 243,00 €	Notarzt	=	126,00 €	
	NEF	=	117,00 €	
2007: 287,00 €	Notarzt	=	151,00 €	
	NEF	=	136,00 €	
2008: 305,00 €	Notarzt	=	191,00 €	
	NEF	=	114,00 €	
2009: 305,00 €	Notarzt	=	191,00 €	
	NEF	=	114,00 €	
2010: bis 31.03.2010	305,00 €	Notarzt	=	191,00 €
		NEF	=	114,00 €
ab 01.04.2010	267,00 €	Notarzt	=	174,00 €
		NEF	=	93,00 €
2011: 267,00 €	Notarzt	=	174,00 €	
	NEF	=	93,00 €	
2012: 330,00 €	Notarzt	=	210,00 €	
	NEF	=	120,00 €	
2013: 360,00 €	Notarzt	=	219,00 €	
	NEF	=	141,00 €	
2014: 535,00 €	Notarzt	=	323,00 €	
	NEF	=	212,00 €	

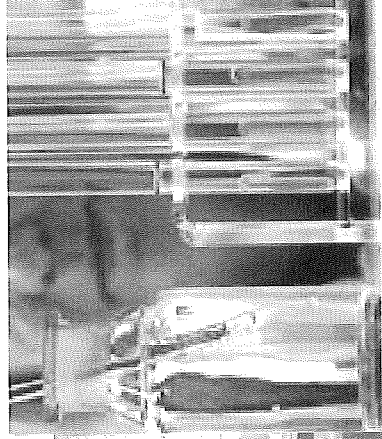


Kreis Mettmann

Das Amt für Verbraucherschutz des Kreises Mettmann

Vorstellung der Aufgaben des Amtes und des Jahresberichts 2013

**Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und
Verbraucherschutz am 15.09.2014**



Das Amt 39

- ist ein sogenanntes Fachamt mit drei Fachbereichen
Lebensmittelüberwachung, chemische Untersuchungen und
Veterinärwesen und Servicepool Verwaltung
- besteht aus 4 Abteilungen
- hat derzeit 62 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Lebensmittelchemiker/Tierärzte
- Lebensmittelkontrolleure
- Chemielaboranten/Chemotechniker/Technische Assistenten
- Amtliche Fachassistenten/Amtliche Kontrollassistenten
- Verwaltungspersonal
- Das Amt ist in den Bereichen Lebensmittelüberwachung und
Veterinärwesen zertifiziert nach DIN ISO 9001:2000 und im Bereich
der Lebensmitteluntersuchung und der Trichinenuntersuchung
akkreditiert nach DIN ISO/IEC 17025:2005



Kreis Mettmann

ZERTIFIKAT

TÜV NORD

für das Managementsystem nach
DIN EN ISO 9001 : 2008

Der Nachweis der regelwerksgemäßen Anwendung wurde erbracht und wird gemäß
TÜV NORD CERT-Verfahren bescheinigt für



Kreis Mettmann

Amt für Verbraucherschutz des Kreises Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann
Deutschland

Geftungsbereich

Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Zertifikat-Registrier-Nr. 44 100 000810-000
Auditbericht-Nr. 3510 7364

Gültig bis 2015-12-10
Erstzertifizierung 2009

C. Brönig am
Zertifizierungsstelle
der TÜV NORD CERT GmbH

Essen, 2013-01-16

Diese Zertifizierung wurde gemäß TÜV NORD CERT Verfahren zur Auditierung und Zertifizierung durchgeführt und wird
regelmäßig überwacht.

TÜV NORD CERT GmbH

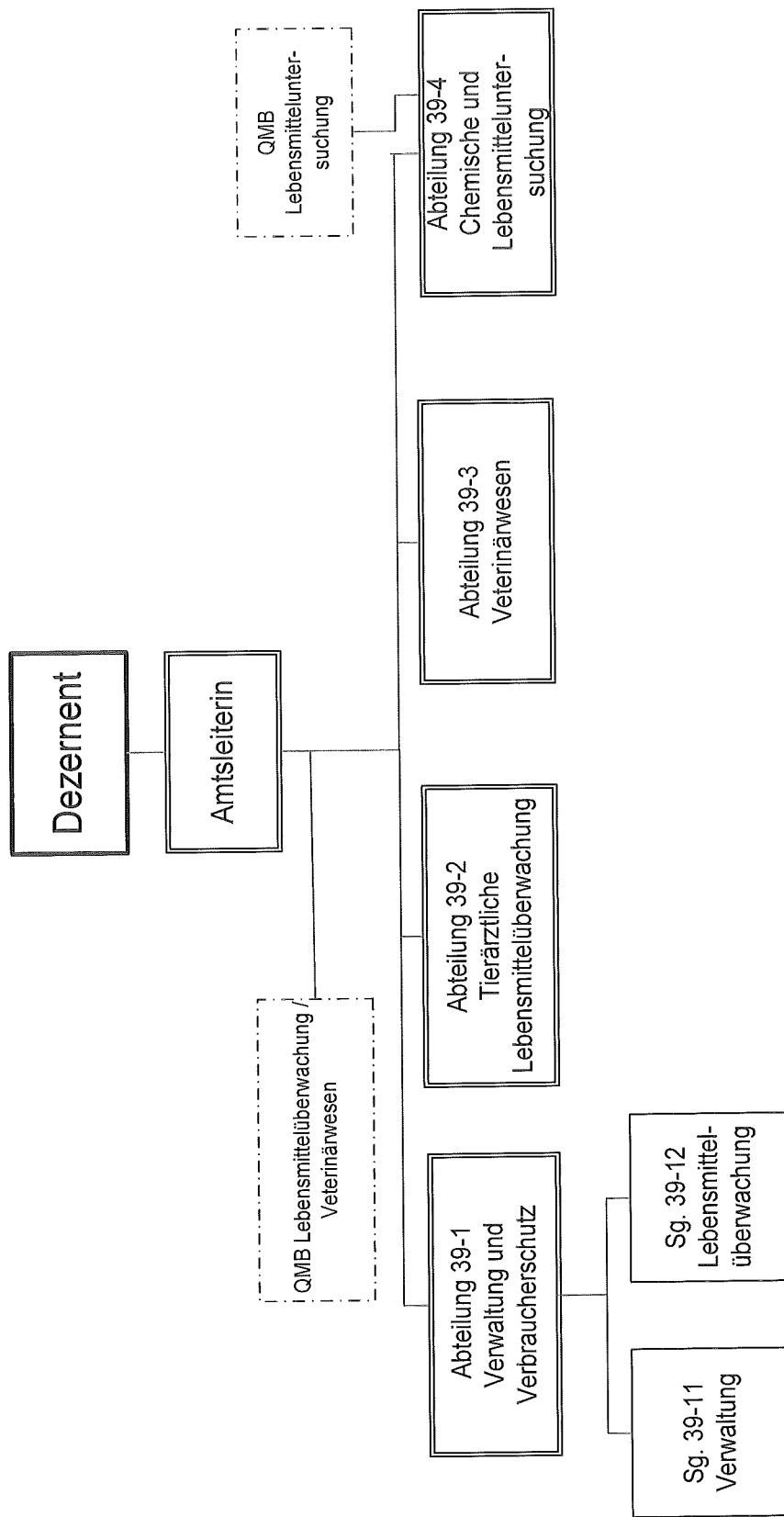
Langemannstraße 20

45141 Essen

www.tuev-nord-cert.de



TGA-ZM-07-08-00



Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

- Regelmäßige Kontrolle aller Betriebe, die Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel u. Tabakerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen; insbesondere der auf dem Fleischsektor tätigen Betriebe
- Prüfung der Sauberkeit und des Erhaltungszustandes von Räumen, Einrichtungengegenständen und Arbeitsgeräten im Rahmen dieser Kontrollen
- Aufdeckung von Fehlern im Arbeitsablauf und Verhinderung der Verwendung mangelhafter oder schädlicher Materialien
- Überwachung der Erzeugnisse mit zielgerichteter Entnahme von Proben
- Ergreifung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Betriebsschließung) und/oder Ahndungsmaßnahmen bei Verstößen

Daten aus der Lebensmittelüberwachung:

Vorhandene Betriebe:	ca. 5.200
Kontrollpflichtige Betriebe:	4.482
Kontrollierte Betriebe:	2.376 (53 %)
Betriebskontrollen:	3.624
Einer regelmäßigen Kontrollpflicht unterliegende Betriebe:	3.800

- 55 Transportfahrzeuge kontrolliert
- 244 Betriebsüberprüfungen in Konzessionsverfahren
- 2.819 Proben entnommen
- 176 Verbraucherbeschwerden bearbeitet
- 272 Verwarnungsgelder erhoben (insgesamt 9.135 €)
- 92 OWI-Verfahren eingeleitet (78 Bußgeldbescheide)

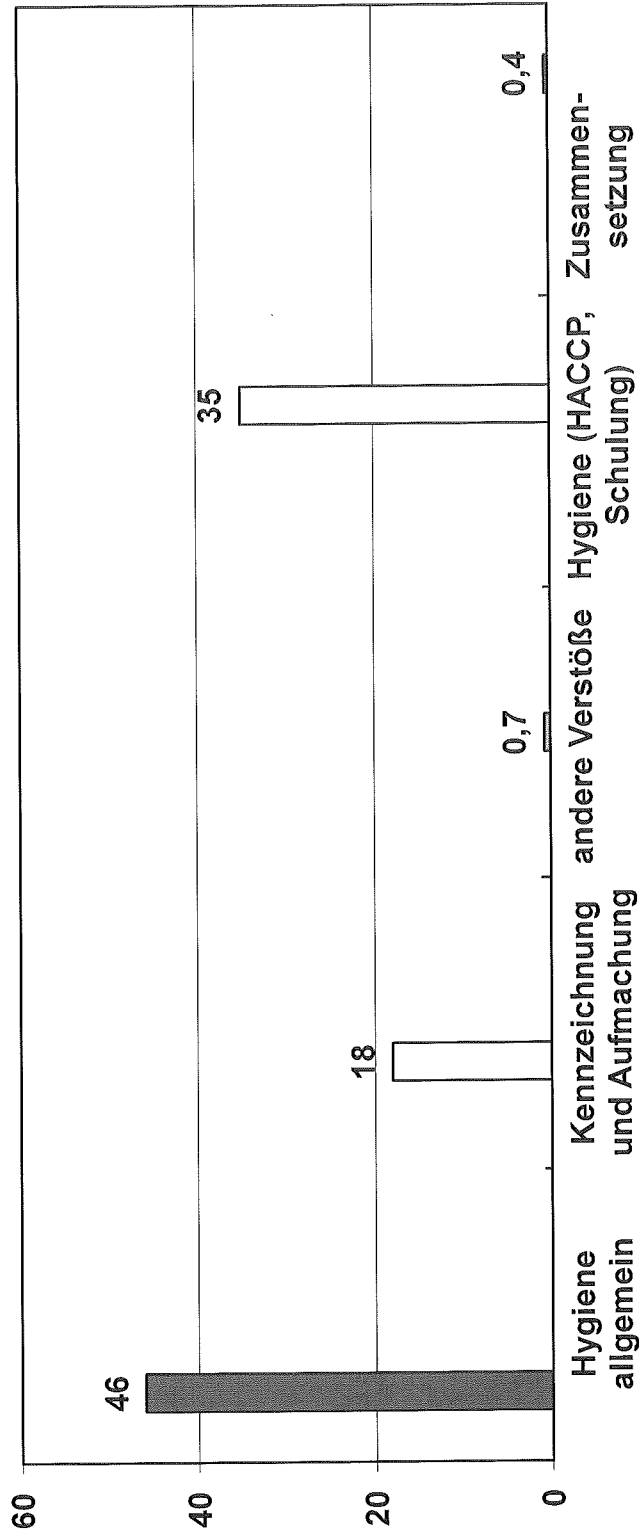


Weitere Daten zur Lebensmittelüberwachung:

Anzahl der Lebensmittelbetriebe (statistisch relevant)	4.868
davon Erzeuger (Urproduktion)	48
davon Hersteller und Abpacker	98
davon Vertrieb und Transporteure (Großhandel)	276
davon Einzelhändler	2.254
davon Dienstleistungsbetriebe	2.006
davon Hersteller auf Einzelhandelsstufe	186
Metzger mit eigener Herstellung	28
Bäcker u./o. Konditoren mit eigener Herstellung	54
Anzahl der Kontrollen gesamt	3.624
davon planmäßige Routinekontrollen	2.540
davon sonstige und Nachkontrollen	1.084
Anzahl der Proben	2.819

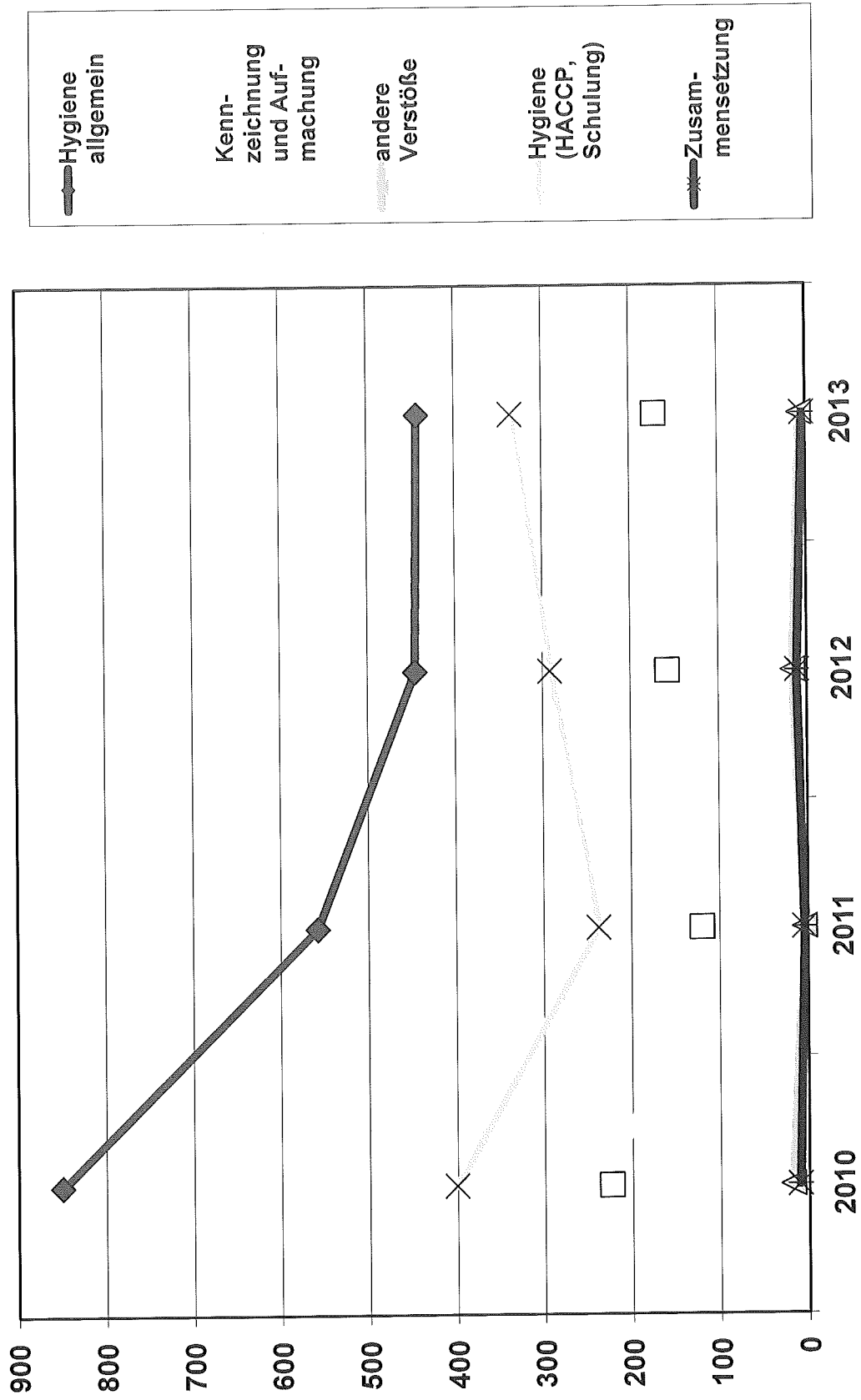
Art der Verstöße bei Betriebskontrollen - 2013

Betriebe - 2013: Art der Verstöße %



Bauliche, technische Mängel, Schmutz	Falsche innerbetriebliche Chargenbezeichnung	Verweigerung der Mitwirkungspflicht, unzulässige Verfahren etc.	Mängel im System der betriebseigenen Kontrollen, Mitarbeiterschulung etc.	Mängel bei Rohstoffen, unzulässige Wasserzugabe
--------------------------------------	--	---	---	---

Verstöße bei Betriebskontrollen Trend 2010 bis 2013

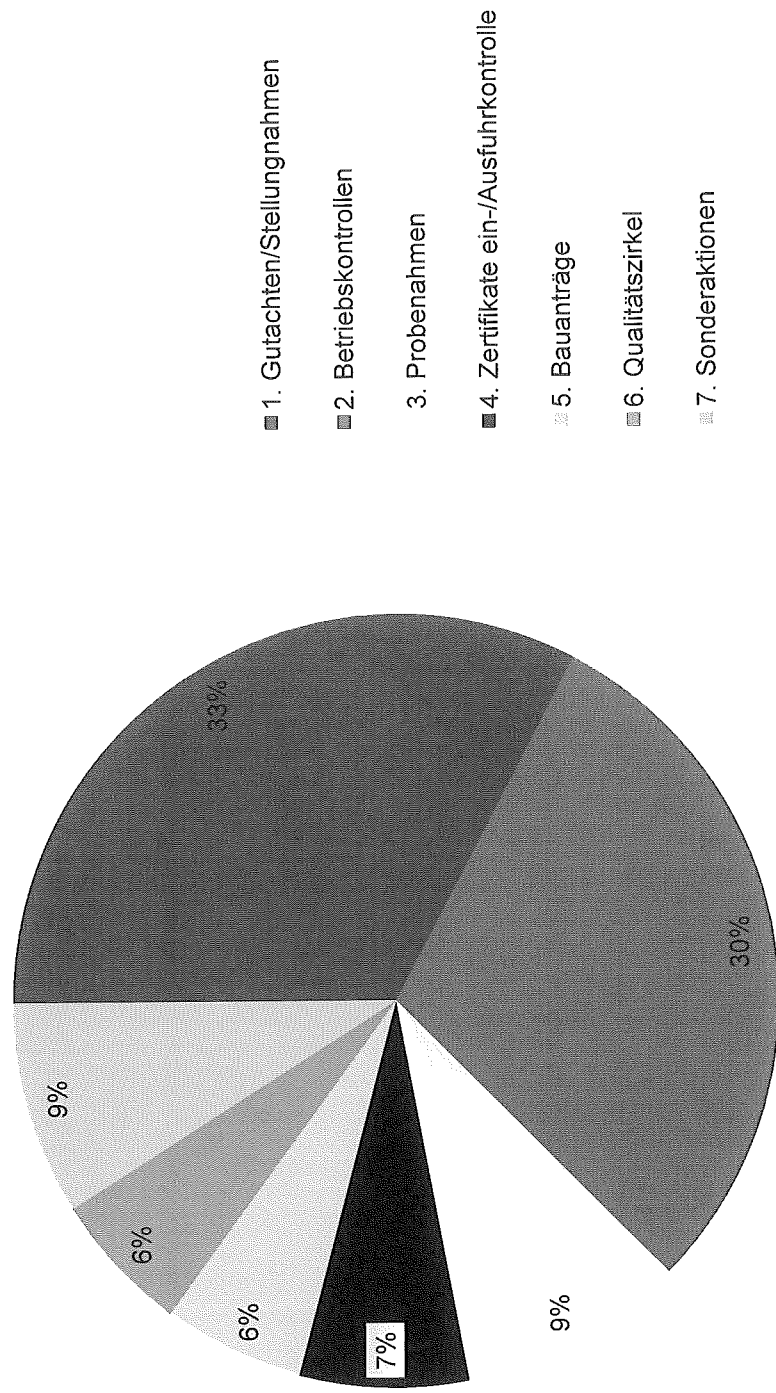


Vollzug der allgemeinen Lebensmittelüberwachung

Besondere Fälle:

- ▶ Beanstandung einer ergänzenden bilanzierten Diät
- ▶ Pferdefleisch in Rindfleisch-Lasagne
- ▶ Frisches Schweinemett mit fleischfremdem Wasser
- ▶ Verbraucherbeschwerde: Unhygienische Zustände und Schimmel in einem Restaurant

Aufgabenbereiche in der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung

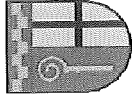
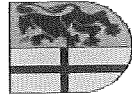
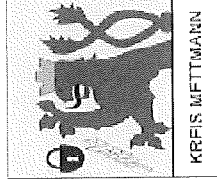


Chemische- und Lebensmitteluntersuchung

- Untersuchung und Begutachtung von amtlichen Proben im Bereich Lebensmittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse sowie von Beschwerdeproben;
- Ausbildung von Praktikanten der Lebensmittelchemie

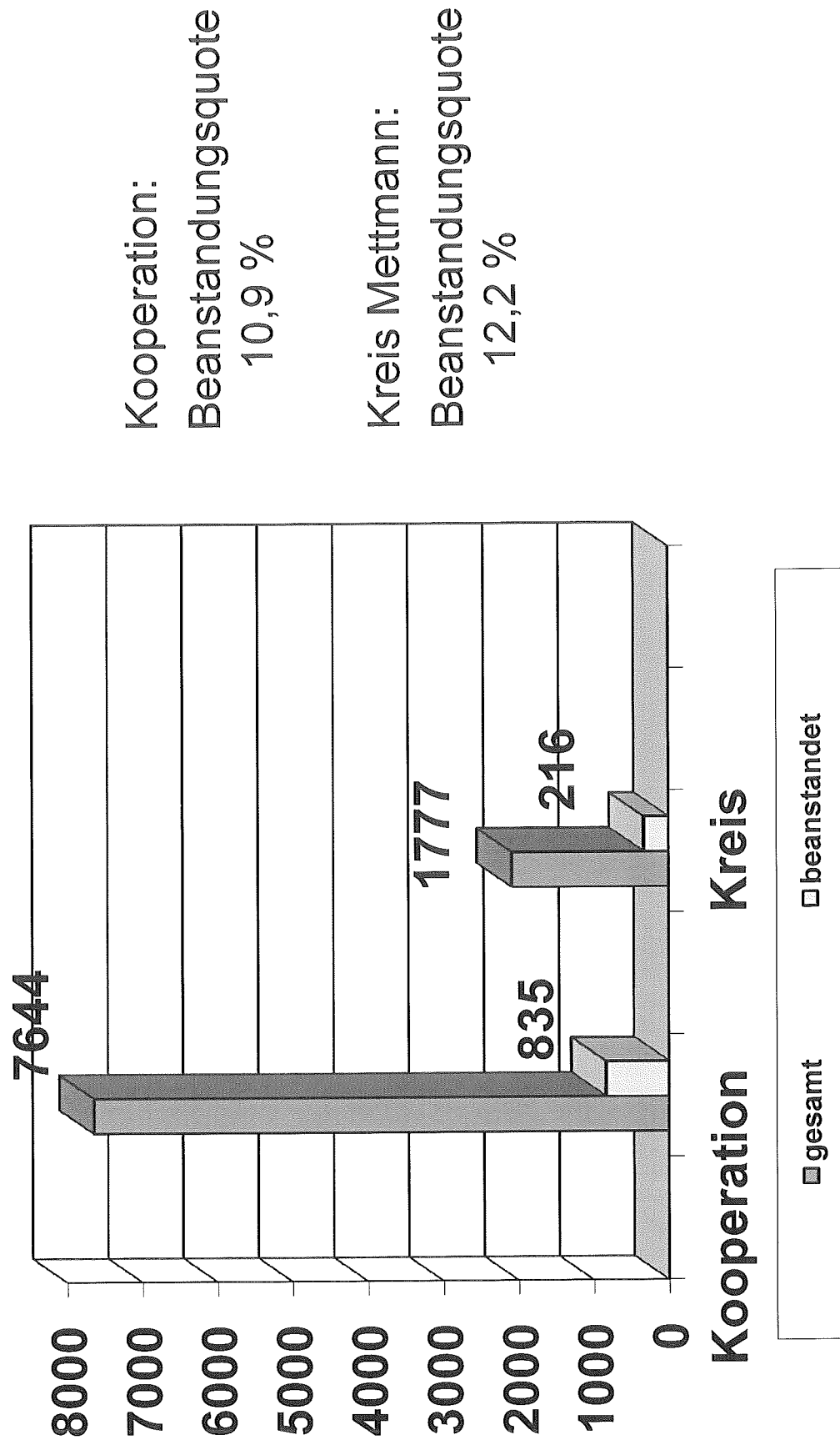


Kommunales Kooperationsmodell Düsseldorf/Mettmann



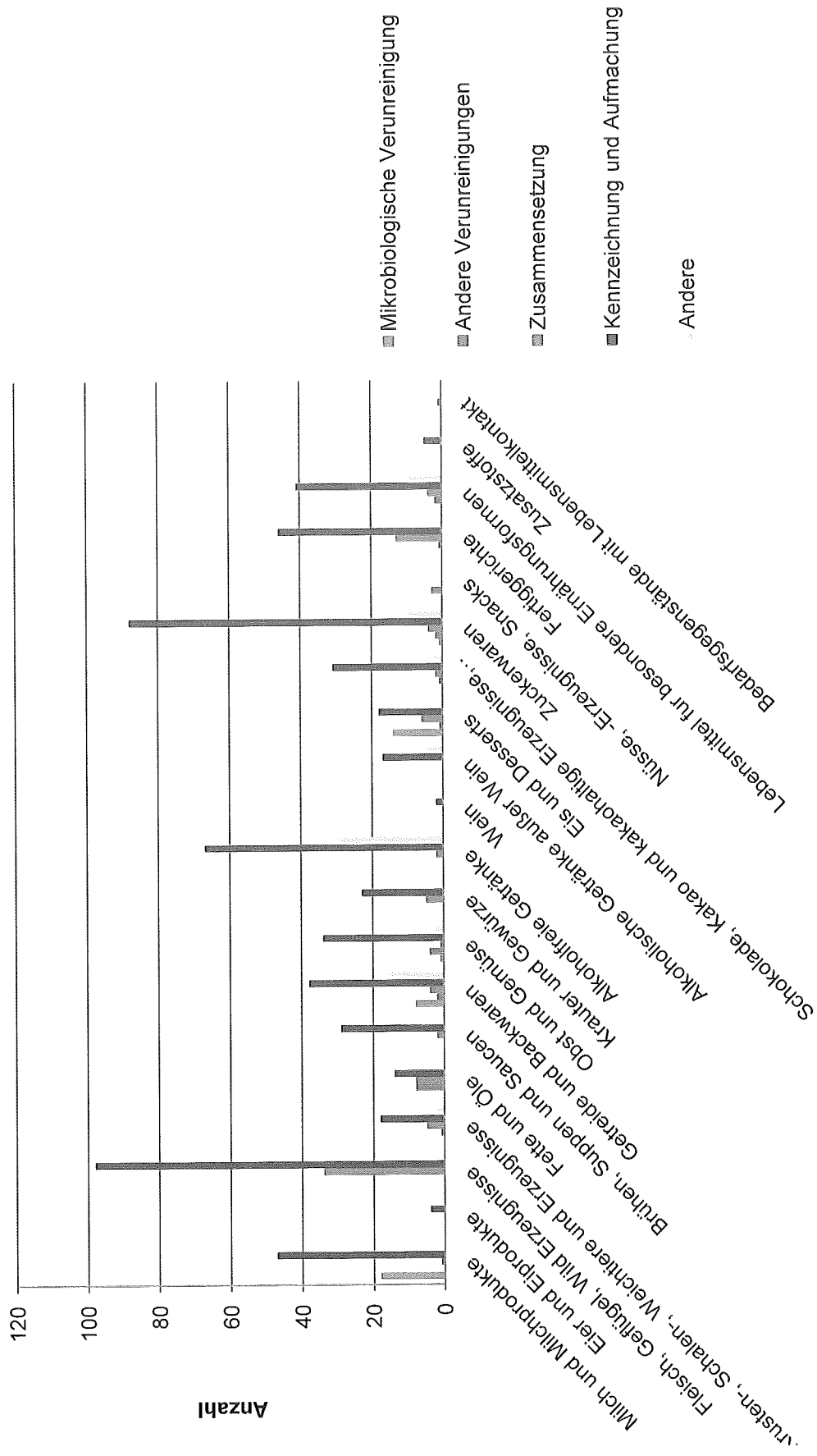
Der Einzugsbereich der Kooperation der Städte Düsseldorf und Mönchengladbach und der Kreise Mettmann, Neuss, Viersen und Kleve umfasst rund 2,4 Mio. Einwohner und ein Probenaufkommen von rund 10.000 Proben. Im Juni 2014 wurde die Untersuchungseinrichtung erfolgreich akkreditiert.

Untersuchte Lebensmittelproben 2013:



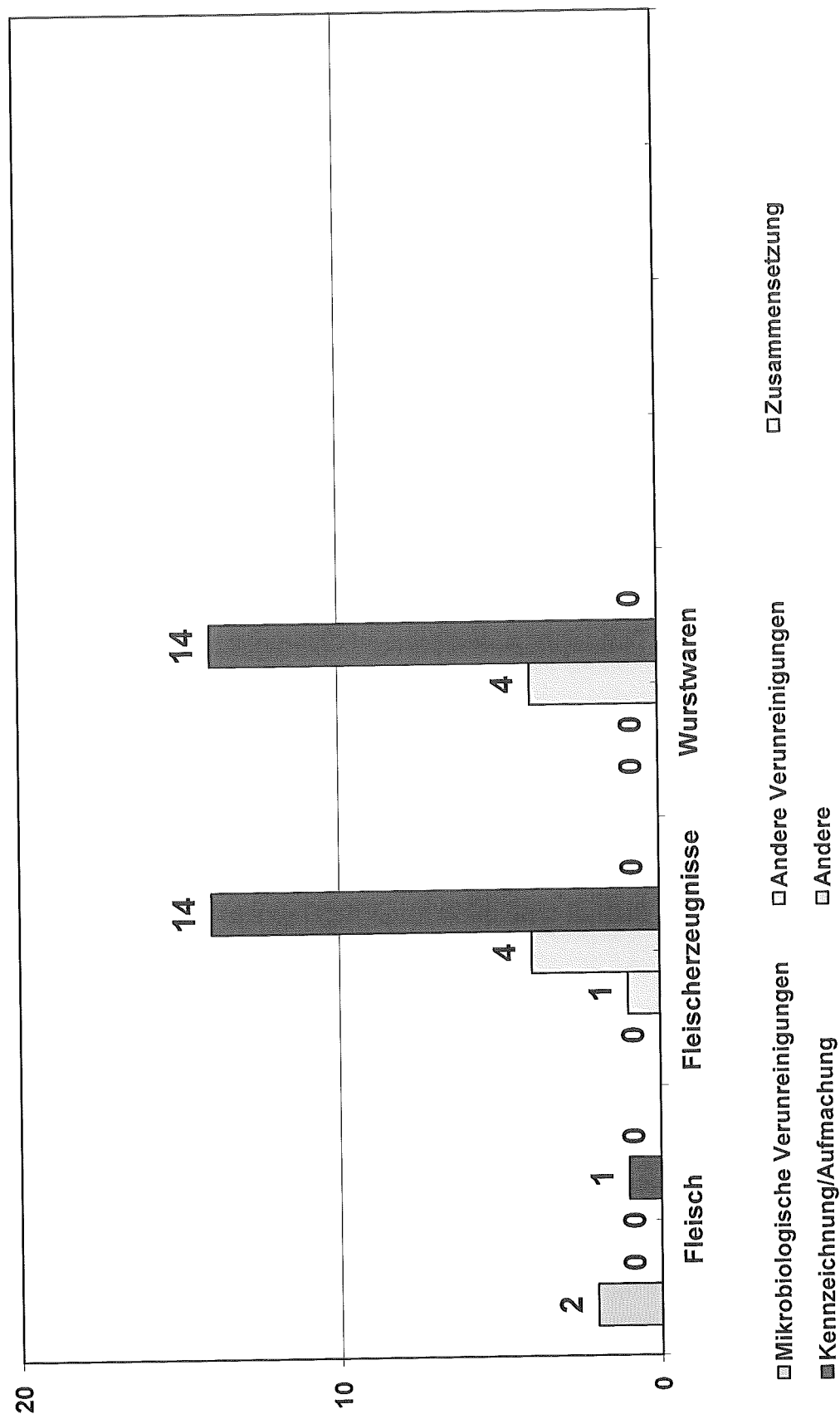


Beanstandungsgründe Kooperation 2013



Warenobergruppe

Art der Verstöße bei Fleisch, Fleischerzeugnissen und Wurstwaren 2013 absolut



Veterinärwesen

Tierseuchenbekämpfung

• Prävention

- ausgestellte Seuchenfreiheitsbescheinigungen

Schlachtrinder	3
BHV-1 Bescheinigungen für Landwirte	51
Rinder-Union-West-Bescheinigungen BHV-1 und Leukose/ Brucellose	17
Rinder-Union-West-Bescheinigungen BVD	12
Fleischrinderherdbuch-Bescheinigungen	5
Leder	65
Tierseuchenerregerbestandteile	26
Geflügelausstellungen	7
Hundeausstellungen	16
Katzenausstellungen	1
Reptilienausstellungen	2
Aquaristikbörsen	2



• Krisenbewältigung

➤ Seuchengeschehen

- Erstmals ist der Kreis Mettmann im Jahr 2013 von jedwedem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche verschont geblieben
- Allerdings war im Jahr 2013 zu verzeichnen, dass die Afrikanische Schweinepest, nachdem sie mehrere Jahre in der russischen Föderation stetig zunahm, in die europäische Union (Lettland, Polen) Einzug hielt

➤ Übungsveranstaltung

- Es fanden drei theoretische Übungen eines MKS-Szenarios in TSN statt (TSN- "Tierseuchennachrichten" Software zur Erstellung von Restriktionsgebieten)

Nutztierbestände im Kreis Mettmann in 2013

Tierkategorie	Betriebe	Anzahl der Tiere
Rinder	105	4435
Schafe	162	1579
Ziegen	68	252
Schweine	34	2009
Geflügel	452	107469
Pferde/Esel	363	4611
Bienen	155	954
Gehegewild	9	165

Tierschutz

- Privathaltungen
 - 358 Beschwerden
 - 45 fortgenommene Tiere
 - 12 Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - fünf Tierhaltungsverbote
 - fünf Straftatverdachte
- Gewerbsmäßige Haltungen
 - 29 erteilte Erlaubnisse für gewerbsmäßige Tierhaltungen wie z.B. Tierpensionen
 - 52 routinemäßige Kontrollen
 - 2 kontrollierte Zirkusbetriebe
 - Vorbildcharakter des Tierheims in Hilden

Futtermittel- und (Tier-) Arzneimittelüberwachung

• Futtermittel

- 345 registrierte Primärproduzenten im Kreis Mettmann
- Untersuchung von Futtermitteln orientiert am "Nationalen Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit" auf z.B. Inhalts- Zusatz- oder unzulässige Stoffe
- Risikoorientierte Kontrollen von Futtermittelproben u. a. auch auf Dioxine und Schwermetalle
- 25 Futtermitteluntersuchungen in 9 Betrieben
- Durchschnittlicher Beanstandungssatz von 1- 2 % der untersuchten Proben von landwirtschaftlichen Betrieben

• (Tier-) Arzneimittel

- 24 Überprüfungen der 60 im Kreis Mettmann angemeldeten tierärztlichen Hausapotheken sowie 32 gemeldeten Tierbehandler
- 30 Überprüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan von lebenden Tieren
- Positive Entwicklung hinsichtlich der Arzneimittelsicherheit



➤ Umsetzung des Landeshundegesetzes

Sachkundeprüfungen für Hundehalter und andere Aufsichtspersonen von gefährlichen Hunden oder Hunden bestimmter Rassen	84
Verhaltensprüfungen für den Hund zur Befreiung von der Maulkorb- oder Anleinpflcht	46
Verhaltensprüfungen für Hunde, die durch Bisse an Menschen oder Tieren auffällig geworden sind	39
Rassebestimmungen	4

➤ Durchführung der Tierzuchtberatung

Ausstellungen eines Pferdepasses	11
Brennen und/oder Chippen von Fohlen	41
Ausstellungen einer Messbescheinigung für Ponys	100
Bewertungen von Zuchttieren	30
Bullenanerkennung	6
Bewertungen Fleischrinder	30
Vermittlung von Zuchttieren	261
Stuteneintragung und Fohlenschau	1
Fortbildungsveranstaltungen für Schafhalter	10
Futtermittelproben für Solingen und Düsseldorf	15

Ausblick

- Test einer mobilen Lösung für den Außendienst im Rahmen des „Integrierten Datenverarbeitungssystems Verbraucherschutz (IDV) des Landes“
- Einstellen der amtlichen Überwachung auf eine Zentralisierung der Rindfleischzerlegung
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der interkommunalen Kooperation im Bereich der chemischen und Lebensmitteluntersuchungen, insbesondere vor dem Hintergrund des Konzentrationsprozesses in NRW auf Landesebene



**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**

**Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz vom
15.09.2014****Untersuchung von Tabakerzeugnissen in der Kooperation Düsseldorf/Mettmann**

In dem ehemaligen Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) waren neben den Vorgaben für den Verkehr mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika auch die Tabakwaren geregelt. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 01.09.2005 wurden die Bereiche Lebensmittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände aus dem bis dahin geltenden LMBG herausgenommen und in das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) überführt. Die Vorschriften des LMBG für Tabakerzeugnisse wurden nicht im neuen Gesetz geregelt. Es gelten weiterhin die Vorschriften des LMBG, welches jedoch gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 01.09.2005 die Bezeichnung Vorläufiges Tabakgesetz erhielt. Vorgesehen waren auch Neuregelungen für die Zuständigkeiten der Überwachung und Untersuchung für diese Produkte. Vor diesem Hintergrund und auf Grund der Tatsache, dass der frühere einwohnerbasierte Verteilungsschlüssel für Proben durch einen risikio- und herstellerbasierten Ansatz ersetzt wurde - und im Zuständigkeitsbereich kein Hersteller von Tabakwaren bekannt ist - wurden von den Überwachungsbehörden nur wenige freie Proben entnommen und von der Untersuchungseinrichtung keine Planproben angefordert.

Hinzu kommt, dass der für den Verbraucher wesentliche Punkt nicht der Tabak selbst ist, sondern der bei der Verbrennung entstehende Rauch. Die Zusammensetzung des Tabakrauches ist sehr stark von den Bedingungen des Rauchens/Verbrennens abhängig. Für den Bereich der Zigaretten gibt es daher eine Norm, die die Bedingungen des Abrauchens (in erster Linie Zugfrequenz) festlegt. In der Analytik wird eine sog. Abrauchmaschine eingesetzt, die diese Bedingungen einhält. Diese kostet mehrere 10.000 €. Eine solche Maschine ist in der Kooperation, wie in fast allen anderen Untersuchungseinrichtungen, nicht vorhanden. Eine Anschaffung wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Für den Bereich der Wasserpfeifen gibt es derzeit noch keine standardisierten Bedingungen für das Abrauchen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sieht hier noch Forschungsbedarf und unternimmt Versuche in diesem Bereich. Für alle Tabakarten gibt es aber auch Regelungen zur Zusammensetzung.

Unbestritten ist unter Fachleuten, dass das Rauchen gesundheitsschädlich ist. Dies gilt auch für das Rauchen von Wasserpfeifen. Der Gehalt der eingeatmeten Luft an Nikotin oder Kohlenmonoxid ist hier sogar höher als beim Rauchen von Zigaretten. Würde man Tabakwaren nach den Maßstäben, die für Lebensmittel gelten, beurteilen, so wären sie alle als nicht sicher nach Artikel 14 Abs. 2 Basisverordnung zu beurteilen. Dies ist auch ein Grund dafür, dass Tabakwaren nicht mehr mit den Lebensmitteln im gleichen Gesetz geregelt werden. Eine wirksame Aufklärung über die Gefahren des Rauchens ist somit für den Verbraucherschutz die wichtigste Aufgabe.

In der Kooperation Düsseldorf/Kreis Mettmann wird der Bereich der Tabakwaren analytisch und bezüglich der rechtlichen Beurteilung von der Untersuchungseinrichtung in Düsseldorf wahrgenommen. Im Jahr 2014 wurden bisher zwei Proben untersucht und beurteilt (Probenahme erfolgte im Juni jeweils in Düsseldorf). Probenahmen im Kreis Mettmann sind für das 4.Quartal 2014 vorgesehen. Bei den untersuchten und geplanten Proben handelt es sich jeweils um Tabak für Wasserpfeifen.

gez.

Rümmler

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

vom

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 (Abl. ME Nr. 24/63. Jahrgang vom 31.12.2007, S. 49) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 4,05 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2014, in Kraft.

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlagen für die Gebührenbedarfsberechnung sind

1. die Tonnen Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, die an Zerlegungsbetriebe nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz angeliefert werden sowie
2. die Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten und die Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung.

zu 1.

Grundlage für die Berechnung der Gebühreneinnahmen ist die zu erwartende Menge des angelieferten Fleisches an Zerlegungsbetriebe nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. In 2014 ist voraussichtlich mit einer Anlieferungsmenge von 35.000 Tonnen zu rechnen.

zu 2.

In der Zeit vom 01.10.2014 bis 30.09.2015 werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Überwachung im Rahmen der Fleischhygiene in der Außenstelle Hilden folgende Kosten entstehen:

a) Personalkosten

Derzeit sind für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in der Außenstelle Hilden 1,2 Tierärzte und 2 amtliche Fachassistenten eingesetzt, die fünf zugelassene Betriebe überwachen (vier Verarbeitungsbetriebe, ein Zerlegungsbetrieb), die eine hohe Überwachungsfrequenz aufweisen. Die restlichen, zugelassenen Betriebe werden durch Lebensmittelkontrolleure des Sachgebietes 39-12 teilweise auch in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt überwacht.

Die Personalkosten betragen insgesamt rund **203.100,00 €.**

b) Sachkosten

Die Sachkosten für 3,2 Mitarbeiter setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:

- | | |
|---|---------------|
| - Sachkosten einschließlich EDV-Kosten und Mietkosten = | = 37.050,00 € |
| - Schulungskosten | = 200,00 € |
| - Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten) | = 40.600,00 € |

Sachkosten insgesamt **= 77.850,00 €**

c) Anteiliger Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Vorjahre = -3.550,00 €

- d) **Gesamtkosten** für die Überwachung im Rahmen der **Fleischhygiene** in der Außenstelle Hilden für den Zeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 = 277.400,00 €

- e) **Gesamtkosten** für die Überwachung von **Zerlegungsbetriebe**

Die Kosten für die Durchführung der Amtshandlungen sind bezogen auf eine Stunde (Überwachungsstunde) in jedem Betrieb der oben genannten fünf Betriebe gleich. Die Berechnung der Kosten für eine Überwachungsstunde ist daher nur einmal vorzunehmen.

Die o.g. fünf zugelassenen Betriebe werden von 1,2 Tierärzten und 2 amtlichen Fachassistenten - d. h. insgesamt 3,2 Mitarbeitern – überwacht. Die Nettoarbeitszeit eines Mitarbeiters des Kreises Mettmann beträgt 85.885 Jahresarbeitsminuten (39 Stundenwoche) bei Tarifbeschäftigten und 90.289 Jahresarbeitsminuten (41 Stunden) bei Beamten. Die Kosten einer Überwachungsstunde berechnen sich wie folgt:

- Berechnung der Jahresarbeitszeit:

3 Mitarbeiter x 85.885 Jahresarbeitsminuten = 257.655 Jahresarbeitsminuten

0,2 Mitarbeiter x 90.289 Jahresarbeitsminuten = 18.058 Jahresarbeitsminuten

275.713 Jahresarbeitsminuten

= rd. 4.595 Stunden

- Berechnung des durchschnittlichen Stundensatzes

277.400,00 € (Jahresgesamtkosten) : 4.595 Stunden = 60,37 €/Stunde

Der Stundensatz beträgt somit gerundet **60,35 €**. Dieser für die entsprechenden Tätigkeiten ermittelte Stundensatz ist der weiteren Berechnung zugrunde zu legen.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen lässt für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben lediglich eine Abrechnung der Kosten auf Tonnagenbasis zu.

Für die Erledigung der Aufgaben der Überwachung der Frischfleischhygiene und der Zerlegungsbetriebe stehen der Außenstelle Hilden somit 4.595 Stunden zur Verfügung. Für die Überwachung des Zerlegebetriebes in 2014 sind 9 Stunden pro Tag (2 Stunden für einen Tierarzt und 7 Stunden für amtliche Fachassistenten) erforderlich. Die Zerlegung im Zerlegungsbetrieb findet an ca. 260 Arbeitstagen statt. Dies ergibt 2.340 Überwachungsstunden pro Jahr.

Für den Zeitraum vom 01.10.2014 bis 30.09.2015 ergeben sich folgende Kosten für Kontrollen von Zerlegungsbetrieben:

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen täglichen Überwachungszeit in den im Kreis Mettmann ansässigen Zerlegungsbetrieben von 9 Stunden ergeben sich folgende Kosten:

2.340 Stunden x 60,35 € = 141.219,00 € = rund

141.200,00 €

- f) **Kosten je Tonne** angeliefertes Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch

Eine Kalkulation der Zerlegungsmengen für das kommende Jahr ist von diversen Faktoren (z.B. wirtschaftliche Lage, Sommerwetter) abhängig, die schwer kalkulierbar sind. Auch aufgrund von organisatorischen Veränderungen im Konzern eines Zerlegungsbetriebes ist die weitere Entwicklung der Zerlegungsmengen schwer kalkulierbar. Die Menge kann sich sowohl nach oben als auch nach unten verändern. Die zugrunde gelegte Zerlegemenge basiert auf Angaben des Zerlegungsbetriebes sowie der erzielten Menge in den ersten sieben Monaten dieses Jahres.

Es ist in der Zeit vom 01.10.2014 bis 30.09.2015 mit einer Tonnage von insgesamt 35.000 Tonnen Rind- und Kalbfleisch zu rechnen. Unter Zugrundelegung dieser Tonnanzahl fallen pro Tonne Fleisch Überwachungskosten von

(141.200,00 € : 35.000 Tonnen)

4,03 € = rund 4,05 € an.

Gem. Artikel 27 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind für die in Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) 882/2004 in Verbindung mit der Tarifstelle 23.8.4.2 lit. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Kontrollen in Zerlegungsbetrieben Mindestgebühren bzw. Kostenbeträge je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in Höhe von 2,00 € zu erheben.

Die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren oder Kostenbeiträge dürfen gem. Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf Ausgaben gem. Anhang VI der genannten Verordnung und können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden oder gegebenenfalls den in Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung festgelegten Beträge entsprechen.

Nach den allgemeinen Gebührengrundsätzen sind die Gebühren kostendeckend zu erheben.

Gem. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind bei der Berechnung der Gebühren

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten,
3. Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung

zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Kostenbegriffe sind deckungsgleich mit den im deutschen Recht üblicherweise verwendeten Kostenarten „Personalkosten“, „Sachkosten“ und „Verwaltungsgemeinkosten“.

Die im Kreis Mettmann durch die Überwachung von Zerlegungsbetrieben entstehenden Kosten liegen höher als die, die durch den Mindestbetrag je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in Höhe von 2,00 € abgegolten werden können.

Im Falle der Erhebung der ermittelten Gebühr in Höhe von 4,05 € stehen den voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Kontrollen in Zerlegungsbetrieben in Höhe von 141.200,00 € im Zeitraum vom 01.10.2014 bis 30.09.2015 voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 141.750,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 100 %.

Im Falle der Erhebung der Mindestgebühr in Höhe von 2,00 € stünden den voraussichtlichen Kosten voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 70.000,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 50 %.

Im Falle der Erhebung der derzeitigen Gebühr in Höhe von 4,85 € stehen den voraussichtlichen Kosten voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 169.750,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 120 %.